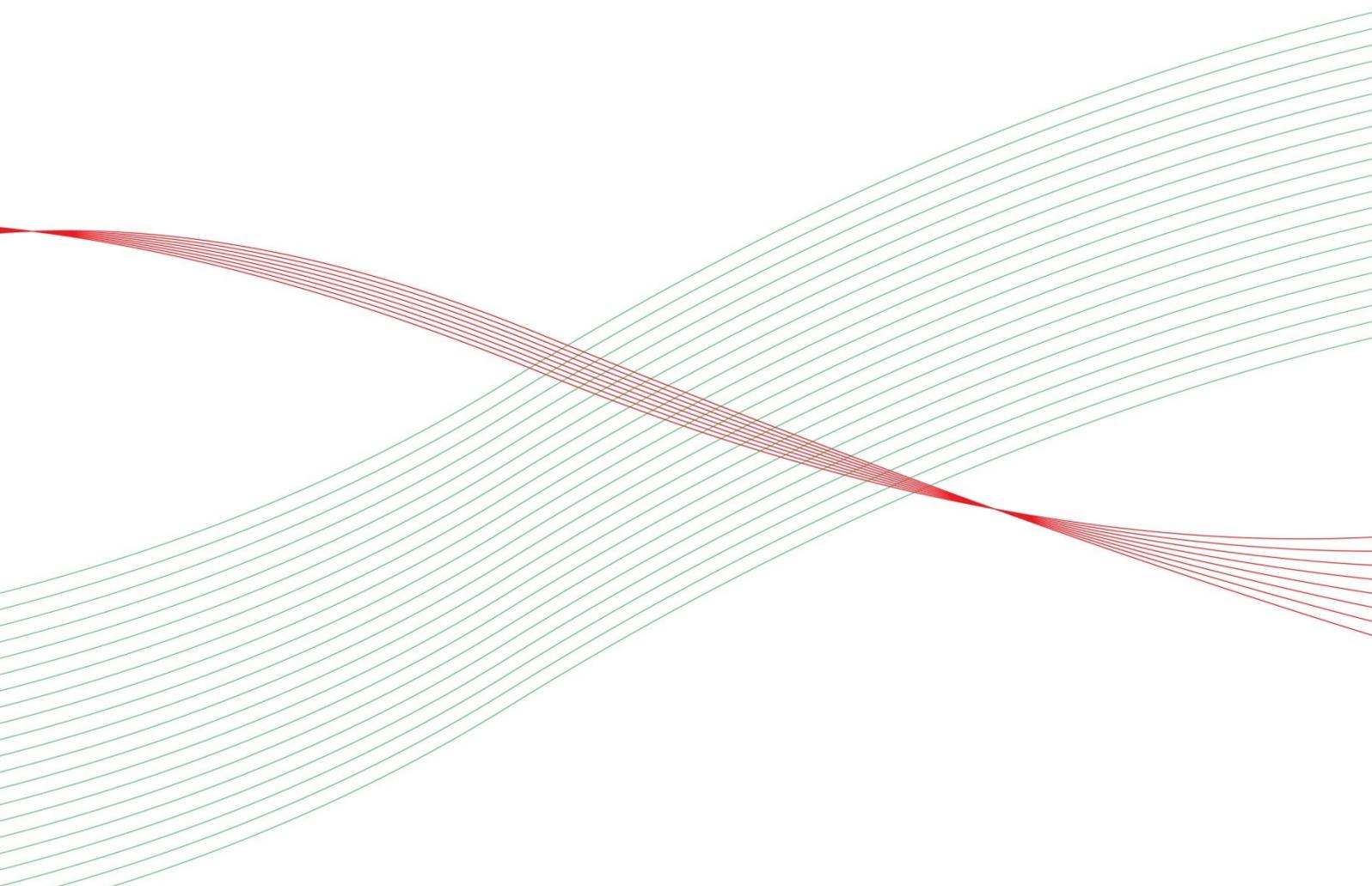




Informationen zur Stiftungsgründung und Stiftungsarbeit

Motivation - Vorteile - Gestaltung

*Herausgeber
Bezirksregierung Detmold
Dezernat 21
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
Rufnummer: 05231 / 71 0
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Detmold, August 2016*



Inhalt

Vorwort	5
1 Grundlagen	6
1.1 Was ist eine Stiftung?.....	6
1.2 Erscheinungsformen.....	7
1.3 Motivation und Stifterwille	9
1.4 Stiftungszweck	9
1.5 Vermögensausstattung.....	10
1.6 Organisation der Stiftung	11
1.7 Stiftung und Steuern.....	12
1.7.1 Steuervorteile für gemeinnützige Stiftungen	14
1.7.2 Steuervorteile für Stifter und Zuwendungsgeber	15
1.7.3 Oberfinanzdirektion / Finanzamt	15
2 Wie errichte ich eine Stiftung?.....	17
2.1 Beratung durch die Stiftungsbehörde/Verfahren	17
2.2 Verfahrensablauf bei einer Stiftungsgründung	19
2.3 Anerkennung der Stiftung	20
3 Arbeitsweise einer Stiftung	20
4 Aufgaben und Arbeitsweise der Stiftungsbehörde	22

Anhang

A) Muster

- Muster eines Stiftungsgeschäftes zu Lebzeiten
- Muster einer Stiftungserichtung von Todes wegen (Testament)
- Muster einer Stiftungssatzung
- Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung
- Muster einer Annahmeerklärung des Vorstandes
- Muster einer Jahresabrechnung
- Merkblatt zur Aufstellung einer Jahresabrechnung

B) gesetzliche Grundlagen

- Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch
- Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Auszug aus der Abgabenordnung
- wegen Spendenabzug:
Auszüge aus dem Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-gesetz

C) weitere Informationen:

- Ihre Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold
- Weitere Behörden
- Adressen und Links zum Thema Stiftungen

Vorwort



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

Stiftungen sind seit Jahrhunderten Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements und haben unser Sozialwesen entscheidend geprägt.

Die älteste Stiftung Nordrhein-Westfalens wurde im Jahre 900 gegründet, in Ostwestfalen-Lippe wurde 1339 die erste Stiftung errichtet.

Damals stand die Versorgung von Waisen, Armen und Kranken, für die die Gesellschaft nur unzureichend sorgte, als Anliegen von Stiftern im Vordergrund.

Der moderne Sozialstaat muss sich heute neuen Herausforderungen stellen. Die wirtschaftliche Situation hat die Handlungsspielräume von Staat und Kommunen eingeengt, so dass freie Mittel zum Beispiel zur Förderung von Kunst und Kultur, der Denkmalpflege, für Jugendarbeit und Altenhilfe in immer geringerem Umfang zur Verfügung stehen. Stiftungen sollen staatliche Verpflichtungen nicht er-

setzen, sie können aber eine wertvolle Ergänzung in vielen Bereichen sein.

Die Hilfe für Menschen auf der Flucht stellt uns derzeit vor besondere Herausforderungen. Stiftungen können gerade hier durch ihre Förderung und Unterstützung den Menschen in Not eine Perspektive geben.

Immer mehr Bürger ergreifen daher aus gesellschaftlichem Verantwortungsbewusstsein heraus die Initiative und engagieren sich auch durch die Errichtung einer Stiftung für das Gemeinwohl.

Über Generationen hinweg kann der Stifter die Arbeitsweise seiner Stiftung festlegen und so die Zukunft aktiv mitgestalten. So werden langfristig Spuren im öffentlichen Raum hinterlassen.

Der Staat unterstützt diesen Einsatz durch hohe Steuervergünstigungen für Stifter und für Stiftungen.

Diese Broschüre soll Sie über die gesetzlichen Grundlagen und die steuerlichen Vorteile einer Stiftungerrichtung informieren und die Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Ich würde mich freuen, wenn ich damit den Anstoß für die Errichtung Ihrer Stiftung geben könnte.

Ihre

Marianne Thomann-Stahl

Marianne Thomann-Stahl
Regierungspräsidentin

1 Grundlagen

1.1 Was ist eine Stiftung?

Gesetzlich definiert ist der Begriff der Stiftung nicht.

Als besondere Erscheinungsform des Privatrechts ist eine Stiftung dadurch gekennzeichnet, dass sie als rechtlich - mindestens aber organisatorisch - verselbstständigtes Vermögen dazu dient, aus den Erträgen dauerhaft einen von der Stifterin/vom Stifter festgelegten Zweck zu erfüllen.

Stiften heißt für den Stifter, sich endgültig von einem Teil seines Vermögens zu trennen.

Ihre Grundlage findet die rechtsfähige Stiftung in den **§§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** sowie den Stiftungsgesetzen der Länder, so dem **Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)**.

Voraussetzung für das Entstehen einer Stiftung ist die Willensbekundung der Stifterin/des Stifters im **Stiftungsgeschäft** sowie eine **Stiftungssatzung**, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

Das Stiftungsgeschäft kann als Rechtsgeschäft unter Lebenden oder auch als Verfügung von Todes wegen (Testament) ausgestaltet sein.

In der Satzung sind Regelungen über den **Namen**, den **Sitz**, den **Zweck**, das **Vermögen** und zur Bildung des **Vorstandes** der Stiftung zu treffen.

Die Arbeit einer Stiftung wird im Wesentlichen durch die Satzung vorgegeben.

Rechtsfähigkeit erlangt die Stiftung durch die **staatliche Anerkennung** der zuständigen Stiftungsbehörde.

Örtlich zuständig ist in NRW die **Bezirksregierung**, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

Stiftungen besitzen eine große Eigenständigkeit. Anerkannte gemeinnützige Stiftungen sind eigenständige juristische Personen des bürgerlichen Rechts. Besonderheit ist, dass Stiftungen keine Mitglieder haben und Eigentümerlos sind. Durch die staatliche Aufsicht wird daher überwacht, dass die Stiftung dem Stifterwillen entsprechend verwaltet wird und dass das Stiftungsvermögen auf Dauer erhalten wird.



1.2 Erscheinungsformen

Stiftungen können in verschiedenen Erscheinungsformen auftreten. Diese Broschüre dient als Information für die Errichtung einer **selbstständigen rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts**.

Davon abzugrenzen sind einerseits **öffentlich-rechtliche** Stiftungen. Diese werden vom Staat durch Gesetz oder Rechtsverordnung errichtet. Das Stiftungsrecht des BGB und der Landesstiftungsgesetze ist auf sie nicht anwendbar.

Andererseits existieren auch **unselbstständige Stiftungen**. Bei dieser Stiftungsform geht das Vermögen, das die Stifterin/der Stifter dem von ihr/ihm gewählten Zweck widmen möchte, in das Eigentum eines von der Stifterin/vom Stifter zu bestimmenden Treuhänders (natürliche Person oder Körperschaft) über. Der Treuhänder hat dies von seinem Vermögen getrennt zu halten, zu verwalten und den von der Stifterin/vom Stifter vorgegebenen Stiftungszweck zu verfolgen. Die unselbstständige Stiftung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und nimmt daher nicht selbstständig am Rechtsverkehr teil. Sie unterliegt nicht dem StiftG NRW, muss weder anerkannt werden, noch unterliegt sie der staatlichen Stiftungsaufsicht. Diese Form der Stiftung empfiehlt sich vor allem bei kleineren Vermögen, die den Aufwand einer eigenen Verwaltung unverhältnismäßig erscheinen lassen. Steuerrechtlich ergeben sich zur selbstständigen Stiftung keine Unterschiede.

Eine **steuerbegünstigte Stiftung** liegt vor, wenn eine Stiftung nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach der Abgabenordnung verfolgt.

Besondere Erscheinungsformen der privatrechtlichen Stiftungen sind kirchliche Stiftungen, Bürgerstiftungen, Familienstiftungen, Verbrauchsstiftungen, örtliche Stiftungen sowie Stiftungen von Todes wegen.

Kirchliche Stiftungen werden entweder von einer Kirche oder einer kirchlichen Einrichtung errichtet oder sie sollen nach dem Willen der Stifterin/des Stifters überwiegend kirchlichen Zwecken dienen und von der Kirche verwaltet und beaufsichtigt werden. Auch kirchliche Stiftungen werden staatlich anerkannt; die Anerkennung durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt nach Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

Bei **Familienstiftungen** besteht der Zweck in der Förderung oder Unterstützung von Angehörigen einzelner Familien. Hierbei handelt es sich um sog. **privatnützige Stiftungen**, die nicht steuerlich privilegiert sind.

Unternehmensverbundene Stiftungen halten wesentliche Anteile an Unternehmen oder betreiben selbst ein Unternehmen. Sie werden häufig

als Instrument zur Regelung der Unternehmensnachfolge eingesetzt.

Zunehmende Bedeutung im Stiftungswesen haben die **Bürgerstiftungen** (auch: Stadtstiftungen). Hierbei finden sich in der Regel eine Vielzahl von Stiftern zusammen, die gemeinsam das Vermögen der Stiftungen aufbringen. Die Zwecke der Stiftungen sind dabei vielfältig, beziehen sich aber immer auf das Lebensumfeld der Stifter, also eine Stadt, einen Ort oder eine Region. Als Ausdruck eines neuen Verständnisses der „Bürgergesellschaft“ ist dieser Stiftungstyp in der Lage, finanzielles, aber auch ehrenamtliches Engagement von Bürgern für örtliche Interessen zu initiieren und zu bündeln.

Örtliche Stiftungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde verwaltet werden und überwiegend Zwecken dienen, welche von der verwaltenden Körperschaft in ihrem Bereich als öffentliche Aufgaben erfüllt werden können.

Eine **Verbrauchsstiftung** nennt man eine Stiftung, die für eine bestimmte Zeit (mind. 10 Jahre) errichtet wird und deren Grundstockvermögen nach dem Willen des Stifters in einer be-

stimmten Zeitspanne ganz oder zum Teil für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden soll.

Neben der **Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten** kann die Stifterin/der Stifter auch testamentarisch die Errichtung einer **Stiftung von Todes wegen** verfügen. Die Stiftung kann dabei sowohl Erbe als auch Vermächtnisnehmer sein. Im Testament und in der Stiftungssatzung kann die Stifterin/der Stifter ihren/seinen Stifterwillen in gleicher Weise wie bei der Stiftung unter Lebenden festlegen. Gleiches gilt beim Erbvertrag. Das Anerkennungsverfahren wird dann vom Testamentsvollstrecker durchgeführt oder vom Nachlassgericht veranlasst.

Eine **operative Stiftung** führt eigene Projekte durch, bezweckt also nicht die Förderung fremder Projekte bzw. die Förderung anderer gemeinwohlorientierter Körperschaften wie eine Förderstiftung.

Fördernd tätige Stiftungen verfolgen ihre in der Satzung vorgegebenen Zwecke nicht selbst, sondern begünstigen mit ihren Erträgen Personen oder Organisationen, die dem Förderzweck der Stiftung entsprechen.



1.3 Motivation und Stifterwille

Die Absicht, Gutes für andere Menschen zu tun und dafür schon zu Lebzeiten und darüber hinaus **gesellschaftliche Anerkennung** zu erfahren, stellt für die Errichtung einer Stiftung eine wichtige Motivation dar.

Der Name der Stifterin oder des Stifters ist auf Dauer mit der Stiftung und deren Wirken verbunden und kann so über Jahrzehnte / Jahrhunderte hinaus erhalten bleiben.

Gerade in Zeiten ständig wachsenden privaten Wohlstandes ist die Stiftung eine Rechtsform, die es dem Bürger ermöglicht, **Verantwortung für das Gemeinwohl** zu übernehmen und die Gesellschaft nach den eigenen Vorstellungen mit zu gestalten.

Diese Bereitschaft fördert der Staat durch die Möglichkeit, mit der Errichtung oder Unterstützung einer gemeinnützigen Stiftung die persönliche

Steuerbelastung zu senken. Da das in die Stiftung eingebrachte Vermögen aber unwiderruflich dem Vermögen des Stifters entzogen ist, kann die bloße Absicht, Steuern zu sparen, keine Grundlage für eine Stiftung sein. Vielmehr bedarf es einer Idee, also einer Vorstellung davon, welchen Zweck die Stifterin/der Stifter mit der Errichtung der Stiftung verwirklichen oder unterstützen möchte.

Diesem sog. **Stifterwillen** soll und muss die Stiftung Rechnung tragen. Er steht bei der Errichtung so weit als möglich im Vordergrund. Die Stiftung muss im Sinne der Stifterin/des Stifters arbeiten; Änderungen oder Auslegungen der Satzung haben den ursprünglich geäußerten oder mutmaßlichen Willen der Stifterin/des Stifters bei Gründung der Stiftung zu berücksichtigen.

1.4 Stiftungszweck

Am deutlichsten kommt der Stifterwille bei der Bestimmung des Stiftungszwecks zum Ausdruck. In Deutschland gilt das Prinzip der sog. „**Allzweckstiftung**“. Danach kann die Stifterin/der Stifter jeden denkbaren Zweck bestimmen, sofern er nicht den geltenden Gesetzen oder dem Gemeinwohl entgegensteht.

Die Zweckfindung bei der Errichtung einer Stiftung wird häufig beeinflusst und geprägt vom Lebensumfeld der

Stifterin/des Stifters, ihren/seinen persönlichen Erfahrungen und vielleicht prägenden Erlebnissen.

Das Wesen der Stiftung wird durch den Stiftungszweck bestimmt. Der Stiftungszweck **charakterisiert eine Stiftung**, er spiegelt den Willen des Stifters wider und gibt die Richtung vor, in die die Stiftung wirken soll.

In jedem Fall sollte die Stifterin/der Stifter auf die Formulierung des Zweckes große Sorgfalt verwenden, da

Stiftungen grundsätzlich **für die Ewigkeit** angelegt sind.

Ist die Zweckbestimmung zu ungenau beschrieben, besteht die Gefahr, dass die Stiftung zukünftig nicht im Sinne der Stifterin/des Stifters tätig wird. Ein zu eng gefasster Zweck dagegen kann - bei veränderten Verhältnissen - überholt oder sogar unmöglich werden.

Für alle **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke** wird die besondere **Steuerbegünstigung** gewährt. Die meisten Vorstellungen von Stiftern über die Zweckverwirklichung lassen sich dabei unter die breite Palette der steuerlich privilegierten Zwecke fassen, so dass die Stifterin/der Stifter in den Genuss der Steuerergünstigung kommt (mehr hierzu unter: Stiftung und Steuern).

Häufig werden gemeinnützige Stiftungszwecke wie die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Umwelt- und Landschaftsschutz, Gesundheit und Altenhilfe verfolgt.

Eine Aufzählung der als gemeinnützig anerkannten Zwecke finden Sie im § 52 Abs. 2 der **Abgabenordnung**. Aber auch andere Stiftungszwecke sind denkbar.

Es ist auch möglich, mehrere Zwecke zu bestimmen. Dabei ist die Mittel-Zweck-Relation zu beachten.

Grundsätzlich erfolgt eine Trennung zwischen dem Zweck der Stiftung und der Art und Weise der Zweckverwirklichung. In der Satzung sind auch die Maßnahmen zur Zweckverwirklichung zu bestimmen. Es ist also der Stiftungszweck festzulegen und zu bestimmen, wie insbesondere der Zweck verwirklicht werden soll.

Außer den steuerbegünstigten Zwecken stehen dem Stifter aber auch eigennützige/privatnützige Zweckverwirklichungen offen, z. B. im Rahmen von Familienstiftungen.

1.5 Vermögensausstattung

Die Stifterin/der Stifter bestimmt, welches Vermögen sie/er der Stiftung übertragen möchte. Dabei ist die Art des Vermögens nicht festgelegt. Neben Geldbeträgen können auch Grundstücke, Immobilien, Beteiligungen, Wertpapiere, Lizenzen, Nießbrauchsrechte und andere geldwerte

Rechte die Vermögensausstattung einer Stiftung darstellen. Die Erstaussstattung ist das sogenannte Grundstockvermögen.

Hier kommt es zu einer **endgültigen Vermögensübertragung** zugunsten der Stiftung. Schuldrechtlich besteht mit der Anerkennung/Rechtsfähigkeit



der Stiftung ein Anspruch der Stiftung auf Übertragung des Vermögens.

Für das Stiftungsvermögen gilt der Grundsatz der **Substanzerhaltung**, das heißt, dass es in seinem **Wert ungeschmälert zu erhalten** ist.

Lediglich die **Erträge**, die sich aus der Anlage des Vermögens ergeben, **dürfen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes** eingesetzt werden.

Das Stiftungsvermögen muss demnach so bemessen sein, dass die aus ihm erzielten Netto-Erträge die **dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes** gewährleisten. Die erforderliche Mindesthöhe des Stiftungsvermögens hängt also jeweils von dem mit der Stiftung verfolgten Zweck ab. D.h. die **Zweck-Mittel-Relation** muss stimmen. Eine gesetzlich festgeschriebene Mindesthöhe für das Stiftungsvermögen gibt es nicht.

Es ist zu beachten, dass neben den Mitteln für die Erfüllung des Stiftungszweckes auch Kosten für die Verwaltung der Stiftung und ggf. für die Erhaltung des Stiftungsvermögens (z. B. bei Kunstgegenständen, Immobilien)

anfallen, die auch aus den Erträgen des ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögens zu generieren sind.

Der Stifterin/dem Stifter sollte bei Errichtung einer Stiftung bewusst sein, dass das von ihr/ihm eingebrachte Stiftungsvermögen dauerhaft ihrem/seinem Privatvermögen entzogen wird. Die Erhöhung des Stiftungsvermögens bereits zu Lebzeiten oder auch durch Verfügung von Todes wegen ist jederzeit möglich.

Aber auch Dritte können durch **Zustiftungen** an die Stiftung dauerhaft das Stiftungsvermögen oder durch **Spenden** (die zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden sind) deren Ertragssituation verbessern und im Falle von gemeinnützigen Stiftungen in den Genuss von steuerlichen Vergünstigungen kommen.

Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (**Verbrauchsstiftung**), muss die Zweckverwirklichung aus Vermögen und Erträgen für **mindestens 10 Jahre** gesichert erscheinen.

1.6 Organisation der Stiftung

Die innere Organisation der Stiftung findet in der von der Stifterin/vom Stifter formulierten Satzung ihren Ausdruck. Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich, dass die Stiftung einen **Vorstand** haben muss, **der die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt**.

Der Stifterin/dem Stifter steht es frei, darüber hinaus weitere Organe, z. B. ein Kuratorium oder einen Beirat, zu bestellen und ihnen Entscheidungs- und Kontrollaufgaben zuzuweisen.

Wegen der weitreichenden Bedeutung der Entscheidung sollte die Stifte-

rin/der Stifter bei der Gestaltung der Satzung gerade der Stiftungsorganisation großes Augenmerk schenken.

Unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes und der Vermögensausstattung sind insbesondere Regelungen im Hinblick auf die Organe/Organmitglieder zu folgenden Punkten zu treffen:

- Anzahl
- Funktion
- Wahl u. Bestellung
- Amtszeit
- Abberufung u. Ausscheiden
- Aufgaben
- Rechte und Pflichten
- Vertretungsbefugnis
- Haftung.

Da eine Stiftung grundsätzlich auf Dauer errichtet wird, ist eine funktionsfähige Organisationsstruktur mit kompetenten, engagierten Organmitgliedern unerlässlich.

1.7 Stiftung und Steuern

Sowohl für die Stifterin/den Stifter und die Zuwendungsgeberin/den Zuwendungsgeber als auch für die Stiftung selbst bietet das Steuerrecht eine Reihe von Vorteilen. Diese steuerlichen Rahmenbedingungen haben sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14.07.2000 und vor allem durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 sowie dem Ehrenamtsstärkungsge-

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich tätig, eine abweichende Regelung kann in der Satzung getroffen werden.

Zudem sollte die Stifterin/der Stifter auch ihre/seine eigene Position in der Stiftung bestimmen. Sie/er sollte sich überlegen, inwieweit sie/er selbst als Mitglied eines Organs die Geschicke der Stiftung maßgeblich mitbestimmen möchte und ob in der Satzung bereits Vorkehrungen für ihre/seine Nachfolge getroffen werden sollen. Auch hier hängt die Funktionsfähigkeit der Stiftung insbesondere davon ab, welche organisatorischen Vorkehrungen die Stifterin/der Stifter für den Fall vorgesehen hat, dass sie/er nicht mehr selbst in der Stiftung tätig sein möchte bzw. kann.

Die organisatorischen Regelungen in der Satzung können direkte Auswirkungen auf das gute Gelingen der Stiftung haben.

setz vom 21.03.2013 noch einmal entscheidend verbessert. Hier sind u. a. folgende Regelungen getroffen worden:

- Verlängerung der Mittelverwendungsfrist
- Lockerung des „Endowment-Verbots“ (Zuwendungen in das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)
- Erleichterung des Nachweises der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit



- Feststellung der formellen Satzungsmaßigkeit durch das Finanzamt statt vorläufiger Bescheinigung
- Neustrukturierung der Rücklagenbildung und Vermögensverwendung / Verlängerung der Frist zur Vermögensbildung bei neu errichteten Stiftungen
- Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen
- verschuldensabhängige Haftung bei Fehlverwendung von Spendenmitteln

Die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung sind in den §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Maßgeblich für die steuerliche Behandlung sind auch der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) sowie die Steuergesetze.

Da die originäre Zuständigkeit in steuerrechtlichen Fragen bei der Finanzverwaltung liegt, sind im Folgenden nur einige wesentliche Aspekte genannt.

1.7.1 Steuervorteile für gemeinnützige Stiftungen

Grundsätzlich ist die Stiftung als juristische Person unbeschränkt steuerpflichtig. Sie unterliegt der Körperschafts- sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Wird die Stiftung unternehmerisch tätig, können die von ihr ausgeführten Leistungen der Umsatzsteuer sowie erzielte Gewinne der Ertragsteuer unterliegen.

Stiftungen, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind jedoch steuerbegünstigt (§ 51 Abgabenordnung - AO).

Eine Stiftung verfolgt einen **gemeinnützigen Zweck**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern; dies ist nicht gegeben, wenn der begünstigte Personenkreis festgelegt ist, z.B. bei Familienstiftungen die Familienmitglieder.

Gemeinnützige Zwecke sind insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Tierschutzes und des Sports (§ 52 AO, s. Anhang).

Die Verfolgung eines **mildtätigen Zweckes** liegt vor, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige Personen selbstlos zu unterstützen, die entweder infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge das Vierfache bzw. Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S. des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen (§ 53 AO, s. Anhang).

Ist die Tätigkeit einer Stiftung auf die selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, gerichtet, so verfolgt sie **kirchliche Zwecke** (§ 54 AO, s. Anhang).

Eine gemeinnützige Stiftung ist **von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer sowie von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit** und kann - soweit sie Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausführt, regelmäßig den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% in Anspruch nehmen soweit nicht bereits eine Steuerbefreiung i. S. des § 4 Umsatzsteuergesetz greift.

Diese Vergünstigungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Tätigkeiten, die im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeübt werden (§§ 14, 64 AO), also in den Fällen, in denen die Stiftung wie ein Gewerbetreibender tätig wird.



1.7.2 Steuervorteile für Stifter und Zuwendungsgeber

Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung unterliegen regelmäßig nicht der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Für alle Zuwendungen an Stiftungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gelten zunächst die allgemeinen Regeln des Spenden- bzw. Zuwendungsrechts. Danach können **Aufwendungen** zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer **steuermindernd** abgesetzt werden, und zwar **bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** unabhängig davon, welche steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden. Unterhält der Stifter/Zuwendungsgeber einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen Gewerbebetrieb oder ist als Freiberufler tätig, so kann alternativ ein Höchstbetrag von 4 ‰ der Summe der Umsätze und Löhne und Gehälter in Anspruch genommen werden.

Erfolgt die **Zuwendung in den zu erhaltenden Vermögensstock** einer steuerbegünstigten Stiftung, so kann zusätzlich ein (Höchst-) Betrag in Höhe von **1.000.000 €** innerhalb eines **Zehnjahreszeitraums** zum Abzug gebracht werden. Seit dem 01.01.2013 gilt **bei zusammenveranlagten Ehegatten ein Höchstbetrag i. H. v. 2.000.000 €**.

Auch Zustiftungen können in o. g. Rahmen berücksichtigt werden.

Etwas anderes gilt für **Verbrauchsstiftungen**:

Steuerrechtlich bestimmt § 10b Abs. 1a Satz 1, 2 EStG, dass **kein besonderer Sonderausgabenabzug** für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Verbrauchsstiftung möglich ist. Stattdessen kommt insoweit der „reguläre“ Spendenabzug nach § 10 b Abs. 1 EStG in Betracht.

1.7.3 Oberfinanzdirektion / Finanzamt

Im Rahmen der **Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung** erfolgt die Satzungsprüfung unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten durch die **Oberfinanzdirektion NRW**. Dies veranlasst die Stiftungsbehörde.

Nach Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde informiert die Oberfinanzdirektion NRW das örtlich zuständige Finanzamt. Dieses erteilt in der Folge einen förmlichen Feststellungsbescheid nach § 60 a AO, wel-

cher bei neu gegründeten Stiftungen die Voraussetzung für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen darstellt. Im späteren Veranlagungsverfahren muss die Stiftung gegenüber dem Finanzamt unter Vorlage verschiedener Unterlagen (Steuererklärung, Tätigkeits- und Kassenbericht) den Nachweis über eine ordnungsgemäße tatsächliche Geschäftsführung führen, um einen Freistellungsbescheid zu erhalten und auch zu-

künftig Zuwendungsbestätigungen ausstellen zu können.

Vordrucke für **Zuwendungsbestätigungen / Spendenbestätigungen** finden Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums NRW (www.fm.nrw.de) oder auf den Seiten des Formular-Management-Systems (FMS) des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de).

Die Prüfung von **Satzungsänderungen** auf ihre steuerlichen Auswirkungen sowie die **Prüfung der**

tatsächlichen Geschäftsführung obliegt dem zuständigen **Finanzamt**.

Angesichts der Vielschichtigkeit ist eine umfassende Information und ggf. Beratung vor Errichtung einer Stiftung, die den Vermögenstransfer für die Stifterin/den Stifter sowohl rechtlich als auch steuerrechtlich beleuchtet, wichtig. Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre

„**Stiftungen aus steuerlicher Sicht – Arbeitshilfe**“ der OFD NRW.



2 Wie errichte ich eine Stiftung?

Eine selbstständige rechtsfähige Stiftung wird errichtet durch das **Stiftungsgeschäft**, in dem sich die Stifterin/der Stifter verpflichtet, der Stiftung ein bestimmtes Vermögen zur Verfügung zu stellen sowie die **Stiftungssatzung**, die den Willen der Stifterin/des Stifters näher ausführt und Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.

Als selbstständige juristische Person entsteht die Stiftung aber erst mit der staatlichen Anerkennung durch diejenige Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Zuständig für die Stiftungerrichtung und Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung Detmold ist das Dezernat 21.

Adresse:

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 21
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel. 05231/71-0
Fax: 05231/71-1295
Mail: post21@brdt.nrw.de
Internet: www.brdt.nrw.de

Konkrete Ansprechpartner mit Kontaktdaten sind im Anhang genannt.

2.1 Beratung durch die Stiftungsbehörde/Verfahren

Wenn Sie sich mit der Errichtung einer Stiftung beschäftigen, können Sie sich bei der Bezirksregierung Detmold kostenlos und unverbindlich beraten lassen. Wir können rechtliche Hinweise geben und aus den Erfahrungen mit anderen Stiftungen Ihre Entscheidungsfindung erleichtern.

Gerne stellen wir Ihnen ein **Muster eines Stiftungsgeschäftes und einer Satzung** zur Verfügung, das Ihnen als Hilfestellung dienen soll. Diese finden Sie auch im Anhang dieser Broschüre.

Die Bezirksregierung wird Ihren Entwurf des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungssatzung auf Anerkennungs-

fähigkeit hin prüfen und ggf. Empfehlungen oder Änderungsvorschläge unterbreiten.

Gegebenenfalls wird Ihnen ein Gesprächstermin angeboten, um Sie bei der Umsetzung Ihrer Vorstellungen zu beraten und zu unterstützen. Daneben wird die **Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in Münster zur Gemeinnützigkeit** der beabsichtigten Stiftung ebenfalls von hier eingeholt. Die Oberfinanzdirektion prüft, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen vorliegen, insbesondere, ob die (zwingenden) Festlegungen der in der Anlage zu § 60 Abgabenordnung (AO) aufgeführten Muster-

satzung in der Satzung der Stiftung enthalten sind.

Ziel der Beratung durch die Stiftungsbehörde ist es, zu einer stiftungsrechtlich korrekten, steuerrechtlich geprüften und den Vorstellungen der Stifterin/des Stifters entsprechenden Stiftungssatzung zu gelangen.

Am Ende der Beratung und Information durch die Stiftungsbehörde kann aber auch die Erkenntnis auf der Seite der Stifterin/des Stifters stehen, dass eine Stiftung nicht der richtige Weg zur Erreichung des angestrebten Zweckes ist. Zu den Aufgaben der Stiftungsbehörde gehört es auch, über mögliche **Alternativen** zu informieren.

Reicht zum Beispiel das von der Stifterin/vom Stifter zur Verfügung gestellte Vermögen nicht aus, um den Zweck in der Rechtsform einer selbstständigen Stiftung zu erfüllen, kann die Stifterin / der Stifter bereits bestehende Stiftungen mit **Zustiftungen oder**

Spenden unterstützen oder eine Treuhandstiftung gründen.

Bei einer Zustiftung wird das Stiftungsvermögen der bestehenden Stiftung um den von der Zustifterin/vom Zustifter aufgebrauchten Betrag erhöht. Somit muss auch dieses Vermögen dauerhaft und ungeschmälert erhalten bleiben und trägt mit zur Ertragserwirtschaftung bei.

Spenden werden dagegen der Ertragsseite der bestehenden Stiftung zugeführt. Das heißt, sie sind zur kurzfristigen Verwendung für den Zweck der Stiftung bestimmt.

Informationen über bereits bestehende Stiftungen und deren Zwecke erhalten Sie im öffentlichen Stiftungsverzeichnis für das Land NRW (www.mik.nrw.de/stiftungsverzeichnis-fuer-das-land-nrw/stiftungen-suchen.html) sowie beim Bundesverband Deutscher Stiftungen (www.stiftungen.org).



2.2 Verfahrensablauf bei einer Stiftungsgründung

- Bestimmen Sie, welche **Stiftungszwecke** Sie mit Ihrer Stiftung verfolgen wollen.
- Machen Sie sich Gedanken über einen **Namen** und den **Sitz** der Stiftung.
- Überlegen Sie, mit welchem **Vermögen** die Stiftung ausgestattet sein muss, um aus den Erträgen die Stiftungszwecke adäquat verwirklichen zu können. Ein Finanzkonzept kann hierbei hilfreich sein.
- Setzen Sie sich mit dem Thema „**Organe der Stiftung**“ auseinander. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Organe/Organmitglieder sind wichtig.
- Formulieren Sie einen ersten Entwurf des Stiftungsgeschäftes und einer Stiftungssatzung anhand der im Internet erhältlichen Muster (www.brdt.nrw.de Dez. 21), s. Anhang. Nützliche Hinweise enthalten auch die diesbezüglichen Anmerkungen zu den Mustern.
- Übersenden Sie die Entwürfe an die Bezirksregierung Detmold zur Prüfung, gerne auch per Mail als Word-Dokument.
- Die frühzeitige Übersendung eines Vermögensnachweises und eines Finanzkonzeptes ist unter Umständen geboten. Bei Sachvermögen ist die Vorlage einer Wertermittlung hilfreich. Diesbezüglich ist auch eine frühzeitige Absprache mit dem zuständigen Finanzamt zu empfehlen.
- Die Bezirksregierung prüft Ihre Entwürfe und gibt Empfehlungen ab bzw. teilt Ihnen mit, welche Änderungen oder Ergänzungen aus stiftungsrechtlicher Sicht notwendig bzw. sinnvoll sind.
Bei Bedarf findet ein persönliches Beratungsgespräch statt.
- Bei kirchlichen Stiftungen ist von Ihnen die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen und bei der Bezirksregierung vorzulegen.
- Nach Abschluss der stiftungsrechtlichen Prüfung beteiligt die Bezirksregierung Detmold die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in Münster, die die Möglichkeit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit überprüft und ggf. Änderungsvorschläge unterbreitet.
- Sobald Sie die anempfohlenen Änderungen eingearbeitet haben und eine endgültige abgestimmte Fassung vorliegt, reichen Sie bitte einen von Ihnen unterschriebenen (formlosen) Antrag auf Anerkennung mit den Endfassungen des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungssatzung in 2-facher Ausfertigung (im Original unterschrieben) bei der Bezirksregierung Detmold ein.
- Reichen Sie bitte darüber hinaus auch Annahmeerklärungen der Vorstandsmitglieder, einen Vermögensnachweis bzw. bei juristischen Personen zusätzlich Registerauszüge zum Nachweis der Vertretungsberechtigung der unterschreibenden Personen, ggf. Vereinssatzungen und das Protokoll über den Beschluss zur Stiftungerrichtung bei der Bezirksregierung ein.
- Teilen Sie uns bitte auch die Kontaktdaten der Stiftung mit.

2.3 Anerkennung der Stiftung

Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

Im Rahmen der Anerkennung einer Stiftung ist daher von der Stiftungsbehörde eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Stiftung, auch und insbesondere auf der Grundlage der Vermögensausstattung, zu treffen.

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, wird die Bezirksregierung die Stiftung anerkennen. Die Anerkennung einer gemeinnützigen Stiftung ist gebührenfrei.

Rechtswirksam errichtet ist die Stiftung mit der Aushändigung/Zustellung der Anerkennungsurkunde.

Auf Wunsch kann die Urkunde durch Frau Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl persönlich übergeben werden. Im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung der Stifterin/des Stifters kann die Übergabe unter Beteiligung der Presse eine Gelegenheit für die Stiftung sein, sich erstmals der Öffentlichkeit vorzustellen. Eine solche Veranstaltung kann so dazu beitragen Spender und Zustifter anzusprechen.

Alle selbstständigen anerkannten Stiftungen werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst. Für kirchliche Stiftungen gibt es diesbezüglich besondere Regelungen (§ 14 Abs. 4 StiftG NRW).

3 Arbeitsweise einer Stiftung

Die Arbeitsweise der Stiftung wird im Wesentlichen durch die **Satzung** bestimmt. Sie regelt, welche Aufgaben die Stiftung hat und sollte Festlegungen zur Entscheidungsfindung und internen Kontrolle enthalten.

Der **Stifterwille** ist Richtschnur für die Arbeit der Stiftung und zu beachten.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Die **Vermögensverwaltung** obliegt häufig dem Vorstand. Dieser hat das

Kapital der Stiftung so anzulegen, dass es nicht in seinem Bestand gefährdet ist und trotzdem zur **Zweckerfüllung** ausreichende Erträge bietet.

Diese Erträge muss die Stiftung nach Abzug der - möglichst gering zu haltenden - Kosten der Verwaltung der Stiftung zeitnah dem satzungsgemäßen Zweck zuführen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist es sinnvoll eine Anlageleitlinie zu erarbeiten.



Ggf. sind daher auch Spenden einzuwerben oder Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Über die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Erträge hat die Stiftung in der **Jahresabrechnung** Buch zu führen. Dokumentiert werden muss hierin u.a. der Stand des Vermögens, die Ertragshöhe und die Verwendung der Erträge. Die Jahresabrechnung ist der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

Eine weitere Verpflichtung zur Führung von Büchern kann sich außerdem aus anderen Gesetzen ergeben. So haben steuerbegünstigte anerkannte Stiftungen den Nachweis ihrer tatsächlichen Geschäftsführung durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu führen.

Satzungsänderungen sind von der Stiftungsbehörde nur dann zu genehmigen, wenn es sich um wesentliche Veränderungen in Bezug auf den Stiftungszweck oder die Organisation handelt. Die Entscheidung, ob eine Änderung genehmigungspflichtig ist, trifft die Stiftungsbehörde.

Im Übrigen ist die Stiftungsbehörde über Satzungsänderungen innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Einschätzung von Satzungsänderungen erfolgt durch das zuständige Finanzamt.

Darüber hinaus besteht bei einer beabsichtigten Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten (also **Vermögensumschichtungen**, z. B. auch Wertpapierverkäufen, Darlehnsaufnahmen), wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorherigen Belastungen insgesamt dreißig von Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt, eine vorherige **Anzeigepflicht** gegenüber der Stiftungsbehörde.

Um die Aktualität des Stiftungsverzeichnisses sicherzustellen, sind Änderungen

1. des Namens der Stiftung,
2. des Sitzes der Stiftung,
3. der Zwecke der Stiftung,
4. der Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. der vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,

der zuständigen Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

4 Aufgaben und Arbeitsweise der Stiftungsbehörde

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen der staatlichen Stiftungsaufsicht. Als einem bestimmten Zweck gewidmetes Sondervermögen ist eine Stiftung mitgliedert und eigentümerlos, so dass die Einhaltung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens letztlich nur durch eine staatliche Aufsicht gewährleistet werden kann.

Aufgabe der staatlichen Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen, dass die Stiftungsorgane den in der Satzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

Die selbstständigen Stiftungen unterliegen der **Rechtsaufsicht**. Die Sinnhaftigkeit oder Zweckmäßigkeit von Entscheidungen der Stiftungsorgane ist von der Stiftungsaufsicht nicht zu beurteilen. Empfehlungen zur Vermögensverwaltung und zu Anlagestrategien werden nicht erteilt.

Wesentliche **Satzungsänderungen** sind durch die Stiftungsbehörde zu genehmigen, nicht wesentliche Änderungen sind anzuzeigen. Zu genehmigende Satzungsänderungen treten dann mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft.

Soweit neue Zwecke in die Satzung aufgenommen werden sollen, achtet die Stiftungsbehörde darauf, dass auch zusätzliche Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden.

Der Stiftungsbehörde ist eine **Jahresabrechnung** mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die

Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist an keine Form gebunden, ein Muster für eine Jahresabrechnung finden Sie im Anhang. Insbesondere wird geprüft, in welcher Höhe das Stiftungsvermögen besteht, ob dieses ungeschmälert erhalten wurde und ob Ausgaben für den Stiftungszweck geleistet wurden, außerdem die Höhe der Verwaltungskosten.

Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so kann die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

Die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten (also **Vermögensumschichtungen**) ab einer bestimmten Höhe (bei Überschreitung von 30% des Stiftungsvermögens) ist **der Stiftungsbehörde vor Abschluss des Rechtsgeschäfts anzuzeigen**.

Bei **Pflichtverletzungen** / Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und die Satzung hat die Stiftungsbehörde verschiedene **Aufsichtsinstrumente bzw. Anordnungsbefugnisse**.



Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und zu verlangen, dass diese aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Unter Umständen kann die Stiftungsbehörde auch die Abberufung eines Organmitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds verlangen oder ggf. einen Sachwalter bestellen.

Eine **Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde** ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

Änderungen der Angaben im **Stiftungsverzeichnis** sind der Stiftungsbehörde mitzuteilen, damit dies aktualisiert werden kann.

Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem **Informationsfreiheitsgesetz** Nordrhein-Westfalen.

Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (**Vertretungsbescheinigung**).

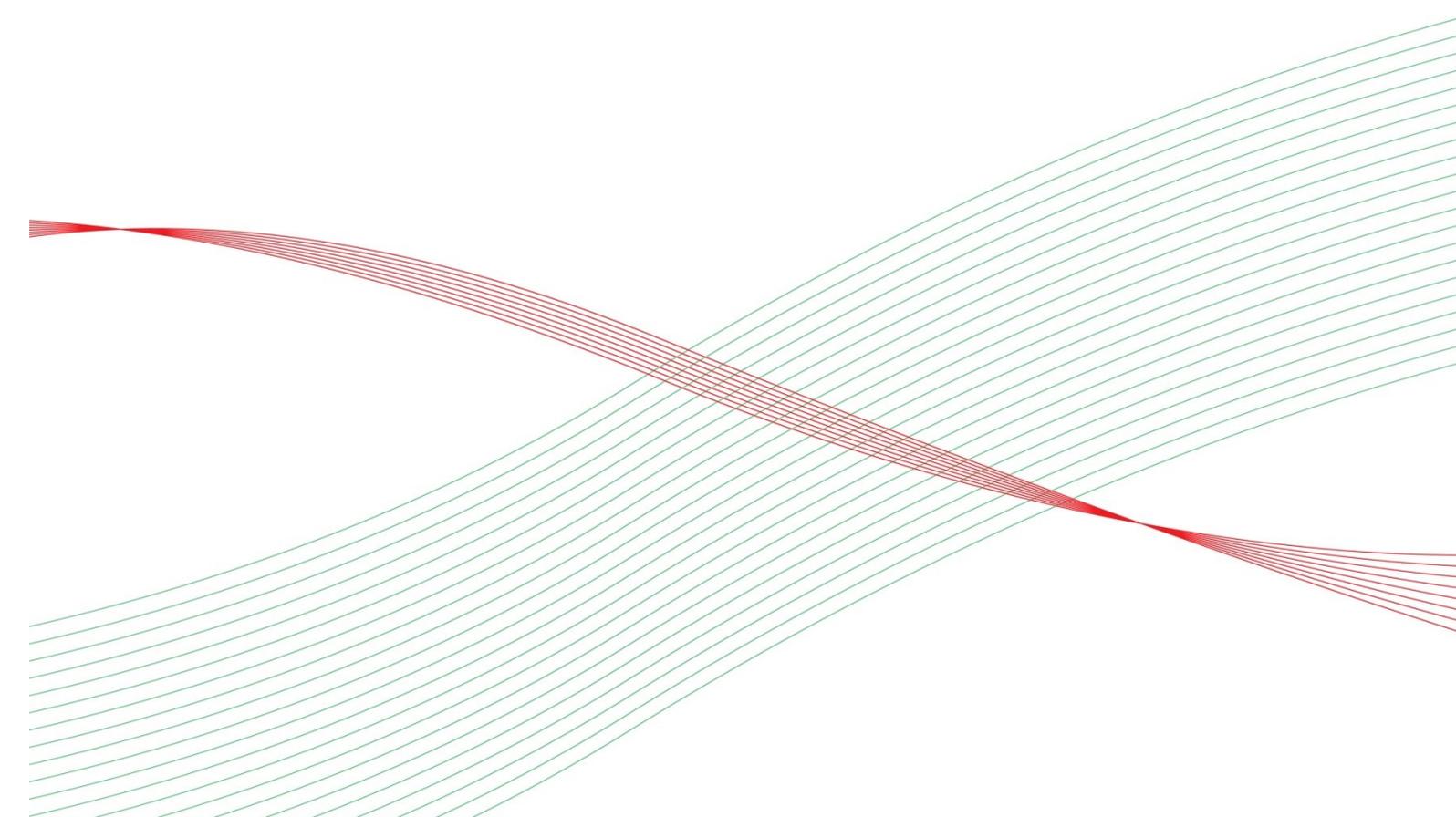
Kirchliche Stiftungen unterliegen der kirchlichen Stiftungsaufsicht, hier gelten besondere Regelungen (§§ 13, 14 StiftG NRW). Über eine unwesentliche Satzungsänderung ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung über eine wesentliche Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde und der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

Privatnützige Stiftungen, wie Familienstiftungen, unterliegen der eingeschränkten Aufsicht. Sie müssen keine Jahresabrechnungen vorlegen und haben auch keine Anzeigepflichten bei Veräußerungen, Belastungen oder Vermögensumschichtungen.

Die Bezirksregierung Detmold steht (potentiellen) Stifterinnen und Stiftern gerne beratend zur Verfügung.

Anhang

A) Muster

- Muster eines Stiftungsgeschäftes zu Lebzeiten
 - Muster einer Stiftungerrichtung von Todes wegen (Testament)
 - Muster einer Stiftungssatzung
 - Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung
 - Muster einer Annahmeerklärung des Vorstandes
 - Muster einer Jahresabrechnung
 - Merkblatt zur Aufstellung einer Jahresabrechnung
- 

Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten

Stiftungsgeschäft

Wir/Ich, die Unterzeichnerin/der Unterzeichner, errichte(n) hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Febr. 2005 (GV.NRW.2005 S. 52 / SGV.NRW.40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2010 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 1 und 2 StiftG NRW die

„_____ -Stiftung“

mit Sitz in _____.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist _____.

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Zwecks/der Zwecke sind in der anliegenden Satzung näher beschrieben.

Als Grundstockvermögen sichere ich/sichern wir der Stiftung _____ Euro (in Worten: _____ Euro) zu,

und zwar in der Weise, dass ich/wir jeweils die im Folgenden einzeln aufgeführten Beträge/Einlagen entrichte(n):

(Stifterin/Stifter) _____ Euro in bar / Wertpapiere / Unternehmensbeteiligungen / Forderungen / Immobilien / Grundstücke

(Stifterin/Stifter) _____ Euro in bar / Wertpapiere / Unternehmensbeteiligungen / Forderungen / Immobilien / Grundstücke.

Ich beabsichtige außerdem, die Stiftung als Erbin einzusetzen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens ___ und höchstens ___ Personen bestehenden Vorstand sowie durch ein aus mindestens ___ und höchstens ___ Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.*

2 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.*

3 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.*

(Vorname, Name, Anschrift)

Dem ersten Kuratorium* sollen folgende Personen angehören:

1 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.**

2 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.**

3 _____ mit einer Amtszeit von ____ Jahren.**

(Vorname, Name, Anschrift)

*= Das Kuratorium ist optional und erst bei einer größeren Vermögensmasse sinnvoll.

** = entbehrlich bei geborenen Mitgliedern

Näheres regelt die anliegende Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Ort, Datum

(Stifterin/Stifter)

(Stifterin/Stifter)

Hinweis: Vermögensnachweis und Amtsannahmeerklärungen vom Vorstand sind mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen!

Muster einer Stiftungerrichtung von Todes wegen

Testament¹

1. Alternative: Alleinerbe

Zu meinem Alleinerben bestimme ich

(Vorname, Name, Anschrift)

die hiermit errichtete

(Name der Stiftung)

2. Alternative: Vermächtnis (Anlage zum Testament)

Der hiermit errichteten

(Name der Stiftung)

vermache ich

(Vorname, Name, Anschrift)

_____ Euro (in Worten: _____ Euro).

Darüber hinaus übertrage ich ihr das Eigentum an _____.

Sie soll als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Febr. 2005 (GV.NRW.2005 S. 52 / SGV.NRW.40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2010 im Sinne der §§ 1 und 2 StiftG NW anerkannt werden und ihren Sitz in _____ haben.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist _____.

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Zwecks/der Zwecke sind in der anliegenden Satzung näher beschrieben.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens ___ und höchstens ___ Personen bestehenden Vorstand und ein aus mindestens ___ und höchstens ___ Personen bestehendes Kuratorium² verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren.³

2 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren.³

3 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren.³

(Vorname, Name, Anschrift)

Dem ersten Kuratorium² sollen folgende Personen angehören:

1 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren.^{2,3}

2 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren.^{2,3}

3 _____ mit einer Amtszeit von ___ Jahren.^{2,3}

(Vorname, Name, Anschrift)

Steht eine dieser Persönlichkeiten nicht mehr zur Verfügung, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam und im Benehmen mit dem Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen.

Die Stiftung soll nachfolgende Satzung erhalten, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist. Die Stiftungssatzung kann die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Änderungen erfahren.

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker bestelle ich

(Vorname, Name, Anschrift)

Der Testamentsvollstrecker soll im Benehmen mit den von mir bestellten Vorstandsmitgliedern das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung betreiben und zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsvorstandes einladen. Steht der Testamentsvollstrecker nicht mehr zur Verfügung, so soll das zuständige Nachlassgericht eine geeignete Person zum Testamentsvollstrecker bestellen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹= Eine Stiftung kann durch Testament oder Erbvertrag errichtet werden. Zu entscheiden ist, ob die Stiftung Erbin oder Vermächtnisnehmerin werden soll. Ein notariell beurkundetes Testament stellt durch die amtliche Verwahrung beim Amtsgericht sicher, dass die Verfügung Berücksichtigung findet. Bei privatschriftlicher Errichtung ist eine handschriftliche Abfassung mit Datum und Ortsangabe sowie darunter gesetzter Unterschrift (Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname) erforderlich. Auch hier besteht die Möglichkeit es beim Amtsgericht zu hinterlegen.

² = Das Kuratorium ist optional und erst bei einer größeren Vermögensmasse sinnvoll.

³ = entbehrlich bei geborenen Mitgliedern

Muster einer Stiftungssatzung

Das Muster ist als **Arbeitshilfe** für Stifterinnen und Stifter gedacht und **nicht verbindlich**, soweit es über die Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung hinausgeht. Im Einzelfall kann es den Wünschen der Stifter und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet werden. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten.

Soweit die Formulierungen Alternativen enthalten, ist das Nichtzutreffende zu streichen.

Stiftungssatzung

Präambel

Für die spätere Auslegung des Stifterwillens kann eine Präambel eine wertvolle Hilfe sein, insbesondere werden hier die Beweggründe für die Errichtung der Stiftung und die mit ihr von der Stifterin/dem Stifter oder einer Mehrheit von Stifterinnen/Stiftern verfolgten Zwecke umschrieben und verdeutlicht.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen _____-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in _____.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck¹⁾

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck^{2) 3)} der Stiftung ist _____
(z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
- (3) Der Stiftungszweck^{2) 3)} wird verwirklicht insbesondere durch _____
(z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Altenheimes oder Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderungen von Maßnahmen, diezum Ziel haben, Zuwendungen an die(Einrichtung) in)⁴⁾
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.⁵⁾ Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.⁶⁾
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung/⁷⁾ besteht aus folgenden Gegenständen: _____
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden _____.
- (5) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung⁸⁾

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen⁸⁾. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin/den Stifter. Die Stifterin/Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Nach ihrem/seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.⁹⁾¹⁰⁾ Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ____ Jahre¹¹⁾. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium/der Vorstand rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstandes zu wählen. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem bei Vollendung des ____ Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium/von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooption bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium/von den anderen Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied¹²⁾.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens ____ im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von ____ Tagen/Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. / Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung festgesetzt werden.

Oder Alternativ, wenn keine Ehrenamtlichkeit vorliegt:

Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Vorstand eine der Höhe angemessene Pauschale als Ausgabenersatz beschließen.

§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens ____ und höchstens ____ Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin/vom Stifter bestellt.¹³⁾
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.¹⁴⁾
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt ____ Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. Endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.¹⁵⁾
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung¹⁶⁾ des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.¹⁷⁾
- (3) § 9 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend

§ 12

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.¹⁷⁾ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (3) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.¹⁸⁾ Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (3) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

- a) an – den – die – das _____ (Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für _____ (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks¹⁹⁾, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses _____ in _____).

§ 16

Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.²⁰⁾ Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.²¹⁾ Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anmerkungen:

- 1) Erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (vgl. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung [AO]).
- 2) Die Satzungszwecke (§ 2 Abs. 2) müssen dem Wortlaut des § 52 Abs. 2 AO entsprechen. Die Art ihrer Verwirklichung (§ 2 Abs.3) muss in der Satzung so konkret umschrieben sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Ein Hinweis in der Satzung auf außerhalb der Satzung festgelegte Richtlinien oder spätere Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung über die Art der Zweckverwirklichung genügt nicht.
- 3) Durch die bloße Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften werden allenfalls mittelbar steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Als Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit ist es aber unschädlich, wenn die Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 AO). Dies muss allerdings ausdrücklich als Zweck in der Satzung festgelegt sein.

In diesem Fall ist § 2 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu fassen:

„(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln
für – den – die – das

(Bezeichnung einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung – seiner – ihrer steuerbegünstigter Zwecke.“

oder

„(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur

(z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO sowie die Förderung und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften gem. § 58 Nr. 2 AO ist nur im Rahmen der in der Satzung der Stiftung festgelegten Zwecke erlaubt.

Ist nach § 58 Nr. 1 AO die Mittelbeschaffung Satzungszweck, kann die Stiftung ihre Satzungszwecke daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen. Die unmittelbare Zweckverwirklichung muss sich konkret aus der Satzung ergeben. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa wie folgt lauten:

„Daneben kann die Stiftung die in Absatz ____ genannten Zwecke/den Zweck der Förderung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

(Hier sind konkrete Beispiele für Maßnahmen der unmittelbaren Zweckverwirklichung aufzuführen; Hinweis auf § 2 Abs. 3)“

- 4) Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z.B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen:

„Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugute kommen.“

- 5) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.

- 6) Eine Ausnahme des Verbots von Zuwendungen an den Stifter bzw. seine Angehörigen lässt § 58 Nr. 6 AO zu. Danach kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung.
- 7) Die Stifterin/Der Stifter kann in die Satzung besondere Bestimmungen über bestimmte Anlageformen, z.B. Aktien, Fonds, aufnehmen und insoweit eine Höchstgrenze festlegen.
- 8) Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen. Der Stiftungsvorstand sollte im Interesse der Effizienz nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Ein nach BGB an sich zulässiger Ein-Personen-Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen.
Insbesondere bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, neben dem Vorstand als weiteres Organ ein Kuratorium vorzusehen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu gewährleisten.
Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z.B. Beirat, Stiftungsrat, Stifternversammlung).
- 9) Der Vorstand kann neben dem Vorsitzenden auch einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- 10) Die Stifterin/Der Stifter kann sich in der Satzung auch auf Zeit zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, z.B. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Sie/Er kann den Vorsitz jederzeit niederlegen und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichten. Bestimmt werden kann auch, dass anstelle der Stifterin/des Stifters das Kuratorium die Mitglieder des Vorstandes bestellt.
- 11) Möglich ist auch, unterschiedliche Amtszeiten für die ersten Mitglieder festzulegen, um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer Altersgrenze für Berufung und/oder Ausscheiden.
- 12) Eine Stiftung kann auch durch seinen Vorsitzenden allein oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten werden. Diese Alleinvertretungsberechtigung ist insbesondere bei kleinen Stiftungen sehr gängig muss aber dann in der Satzung auch als alleinige Vertretung formuliert werden.
- 13) Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertreter Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Zuvor ist zu klären, ob dazu eine Bereitschaft besteht.
- 14) Die Stifterin/der Stifter kann sich zur/zum Vorsitzenden des Kuratoriums bestellen oder dessen sonstiges Mitglied sein. Ihr/Sein Vorsitz im Kuratorium kommt in Betracht, wenn sie/er sich nicht selbst mit der Verwaltung der Stiftung belasten, sondern nur die Kontrolle über den Vorstand (mit) ausüben möchte.
- 15) Es können auch Aufgaben der Stiftungsverwaltung dem Kuratorium zugewiesen werden, z.B. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstandes.
- 16) Bei der Entlastung handelt es sich nicht um eine Entlastung im Sinne des Vereinsrechts. Der Vorstand bleibt weiterhin in der Haftung. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch die Stiftungsaufsicht und das Finanzamt.
- 17) Es kann auch bestimmt werden, dass die/der Stifterin/Stifter als Vorsitzende(r) bzw. sonstiges Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums ein Vetorecht in Bezug auf Beschlüsse dieser Organe hat und dass sie/er, sofern sie/er nicht im Vorstand oder Kuratorium vertreten ist, vor Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten anzuhören ist. Davon ist jedoch eher abzuraten, weil damit „demokratische“ Mehrheitsbeschlüsse behindert und die Organe in ihrer Effektivität beeinträchtigt werden könnten.

Will die Stifterin/der Stifter sich umfassende Entscheidungsbefugnisse sichern, kann sie/er auf ein Kuratorium zu ihren/seinen Lebzeiten verzichten und dieses nur für spätere Zeiten vorsehen.

- 18) Es kann geregelt werden, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck als neuer Zweck bestimmt werden darf.
- 19) Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Formulierungsempfehlung:
„... zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.“
- 20) Bei kirchlichen Stiftungen ist anstelle der staatlichen Aufsichtsbehörde die aufsichtführende Kirchenbehörde zu nennen. Nachrichtlich aufzunehmen ist an dieser Stelle: „Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.“
- 21) Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 der Abgabenordnung für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.

Aus steuerlichen Gründen notwendige Mindestbestimmungen

Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Muster einer Annahmeerklärung des Vorstands

Absender/Anschrift

(Ort, Datum)

Erklärung

Hiermit erkläre ich die Annahme der Wahl zum Mitglied des Vorstandes der

„_____ Stiftung“

mit Sitz in _____.

Mir sind die Regelungen über den Vorstand, die in der Satzung der Stiftung enthalten sind, bekannt.

(Unterschrift)

Muster einer Jahresabrechnung

J a h r e s a b r e c h n u n g

gemäß § 7 StiftG NRW

für das Kalenderjahr 20__

der _____

(Name der Stiftung)

in _____

Az.: 21.15.21 04-_____

I. dauerhaft ungeschmälert zu erhaltendes Stiftungsvermögen

(Vermögen gemäß Stiftungsgeschäft, Zustiftungen, Zuführungen)

Stiftungsvermögen am 31.12.20.....Vorjahr)	_____	€
Zustiftungen	+ _____	€
von _____ (Zustifter)		
Zuführungen bis 3 Jahre nach	+ _____	€
Anerkennung (§ 62 Abs. 4 AO)		
Zuführung aus Rücklagen (z. B.	+ _____	€
Zuführungen aus Umschichtungen)	+ _____	€
Summe	_____ € +/- _____	€

Nominal zu erhaltendes

Stiftungsvermögen am 31.12.20__ _____ €

II. Vermögensaufstellung insgesamt zum 31.12.20__

1. Immobilienvermögen

Gesamtwert

(ggf. laut beigefügter Anlage 2) _____ €

2. Kapitalvermögen

a) Wertpapiere

(Depotauszug bzw. ggf. laut beigefügter Anlage 3) _____ €

b) Forderungen gegen Dritte

- persönliche Darlehen _____ €

- dinglich gesicherte Darlehen _____ €

c) sonstige Forderungen _____ €

d) langfristig festgelegte Gelder

(Sparguthaben, Sparkassenbriefe und dergl.) _____ €

e) Anteile an Kapitalgesellschaften _____ €

Summe _____ €

3. Sonstige Vermögenswerte

Kunstgegenstände und (bewegliche) Sachen von besonderem wissenschaftlichen oder kulturhistorischen Wert (Aufstellung ggf. auf besonderem Blatt als Anlage 4 mit Angaben zur Bewertung)

_____ €

4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

a) Bar- und Girobestand

_____ €

b) Sparguthaben

_____ €

Summe

_____ €

Bruttovermögen insgesamt (Summe aus 1-4):

_____ €

5. Verbindlichkeiten

a) dinglich gesicherte Verbindlichkeiten
(Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden)

_____ €

b) Sonstige Verbindlichkeiten

_____ €

Summe

_____ €

6. Rückstellungen (f. Steuerberater etc.)

_____ €

Nettostiftungsvermögen

(Bruttovermögen ./. Verbindlichkeiten und Rückstellungen)

_____ €

davon Rücklagen

a) Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

_____ €

b) Wiederbeschaffungsrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)

_____ €

c) freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

_____ €

d) zeitnah zu verwendender Mittelvortrag

_____ €

e) _____

_____ €

= **Summe** am Jahresende

_____ €

III. Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr

1. Einnahmen

a) Zuwendungen	
- zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen)	_____ €
- zur direkten Erfüllung des Stiftungszweckes (Spenden)	_____ €
b) Zinsen	_____ €
c) Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	_____ €
d) Dividenden und sonstige Gewinnanteile	_____ €
e) Erlöse aus Verkäufen (bei Immobilien/Wertpapieren siehe Anlagen 2/3)	_____ €
f) Sonstige Einnahmen	_____ €
Gesamtsumme der Einnahmen:	===== €

2. Ausgaben

a) Ausgaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes (Anlage1 oder Bericht über die Erfüllung)	_____ €
b) Ausgaben zur Erhaltung des Stiftungsvermögen (Reparaturen, Investitionen etc.)	_____ €
c) Anschaffung von Immobilien, Wertpapieren, Beteiligungen, Vergabe von Darlehn (s. Anlagen 2/3)	_____ €
d) Verwaltungskosten	
- Öffentliche Abgaben, Steuern, Bankgebühren usw.	_____ €
- Personalkosten	_____ €
- Sachkosten	_____ €
- Sonstige Ausgaben (ggf. erläutern)	_____ €
Gesamtsumme der Ausgaben:	===== €

IV. Jahresergebnis **€**

Der **Überschuss** soll verwandt werden für:

1. Aufstockung des Stiftungsvermögens	_____ €
2. Rücklagen	_____ €
3. Zweckausgaben im nächsten Jahr (Mittelvortrag)	_____ €
4. Sonstiges	_____ €

Der **Verlust** soll ausgeglichen werden durch:

.....

Entsprechende Vorstandsbeschlüsse liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Jahresrechnung ordnungsgemäß und ohne Beanstandungen geprüft worden ist.

Anlage 2**Übersicht der Immobilien zum 31.12.**

Nr.	Bezeichnung, Anschrift, Größe	ursprüngliche Anschaffungs-/Herstellungskosten (s. Merkblatt) in €	Ankauf (€)	Verkauf (€)	realisierter a) Gewinn (+) b) Verlust (-) beim Verkauf
	1. Unbebaute Grundstücke 2. Bebaute Grundstücke				

Bewertung der Immobilien:

Anlagegegenstände sind i. d. R. höchstens mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten anzusetzen.

Daher sind bei Verwendung dieses Vordrucks Abschreibungen und Zuschreibungen möglichst nicht auszuweisen.

Sollten dauerhaft wesentliche Wertveränderungen (z.B. Stille Reserve) eingetreten sein, können diese nachrichtlich hier mitgeteilt werden:

Zu Nr. _____ €

. Zu Nr. _____ €.

Erst bei einem Verkauf der Anlagegegenstände zeigt sich, durch den erzielten Preis, der realisierte Gewinn oder Verlust.

Anlage 3**Übersicht des Kapitalvermögens zum 31.12.**

Bezeichnung (ggf. Wertpapier- Kennnummer)	ursprüngliche Anschaffungs- kosten in €	Ankauf (€)	Verkauf (€)	realisierter Gewinn (+) Verlust (-) beim Verkauf	Anzahl der Wertpapiere zum 31.12.	Nennwert der Wertpapiere	Börsenkurswert laut beigefügten Depotauszug am 31.12.

Merkblatt zur Aufstellung einer Jahresabrechnung

Die Stiftungsbehörden haben sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin/des Stifters und die stiftungsrechtlichen Vorschriften beachten.

Sie haben darüber zu wachen, dass das **Stiftungsvermögen in seinem Wert erhalten bleibt** und die erwirtschafteten **Erträge zeitnah für die festgelegten Stiftungszwecke verwendet werden**.

Dazu dient die jährliche Rechnungslegung der Stiftung.

Gemäß § 7 Absatz 1 StiftG NRW ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, der Stiftungsbehörde **innerhalb von zwölf Monaten** nach Ablauf des Geschäftsjahres eine **Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke** vorzulegen.

Damit die Stiftungsbehörde ihre Überwachungsfunktion überhaupt wahrnehmen kann, muss die Jahresabrechnung der Stiftung alle vermögenswirksamen Vorgänge erfassen.

Das Stiftungsvermögen (**I.**) ist das laut Stiftungsgeschäft zugesicherte Anfangsvermögen plus aller Zustiftungen und Zuführungen aus Umschichtungen oder der Rücklage.

Dieses Stiftungsvermögen ist dauerhaft ungeschmälert zu erhalten.

Das Bruttovermögen beziffert das gesamte Vermögen.

Das Nettovermögen ist das Bruttovermögen abzüglich Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Aus der Differenz von Nettovermögen und dem ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen können Rücklagen und / oder Mittelvorträge gebildet werden.

Das Nettovermögen liegt in der Regel über dem Wert des ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögens. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Unterschreitung möglich, die zeitnah wieder abzubauen ist.

Sofern eine Vermögensumschichtung erfolgt ist, ist auf folgendes zu achten:

- ggf. (vorherige) Anzeige nach § 7 Abs. 2 StiftG NRW bei Überschreiten der Wertgrenze (§ 7 Abs. 2 StiftG NRW gilt für die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnlichen Rechtsgeschäfte, d. h. auch Vergabe und Aufnahme für Darlehn, Verkauf von Wertpapieren etc.)
- dürfen Umschichtungsgewinne nach der Satzung ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden oder ist der gesamte Veräußerungserlös (Anschaffungskosten plus Gewinn/ gesamter über dem Buchwert liegender tatsächlich erzielter Wert) dem ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen zuzurechnen?

Ein Mittelvortrag ist hier als Vortrag von nicht verplanten / nicht (zweck-) gebundenen, also frei verfügbaren Mittel zu verstehen, die zeitnah zu verwenden sind.

Die Vermögensaufstellung sollte in den Anlagen differenziert werden.

In der Anlage 2 sind die Anlagegegenstände wie Grundstücke und Immobilien aufzulisten. Als Wert sind die Anschaffungskosten, ggf. kumuliert mit den Herstellungskosten einzusetzen.

Die Bewertung der Immobilien kann aber auch durch ein Verkehrswertgutachten, alternativ durch eine Vermögenseinschätzung einer Versicherung oder einer Bank erfolgen.

Ggf. kann auch der Wert eingesetzt werden, welcher bei Festlegung des ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögens angesetzt wurde.

Es ist kenntlich zu machen, auf welcher Grundlage (Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Gutachten oder vorherige Festlegung) der Wert ermittelt wurde.
Diese Bewertungsmethode ist in künftigen Jahren beizubehalten.

Abschreibungen und Zuschreibungen sind bei dieser Form des Jahresabschlusses möglichst nicht auszuweisen.

Sollten, unabhängig von der Ausweisung in dem Vordruck Jahresrechnung, Abschreibungen erfolgen, empfiehlt sich die Bildung einer entsprechenden (Wiederbeschaffungs-) Rücklage.

Sollten dauerhaft wesentliche Wertveränderungen (z.B. Stille Reserven) eingetreten sein, können diese nachrichtlich in der Anlage 2 unten mitgeteilt werden.

Erst bei einem Verkauf der Anlagegegenstände (= Vermögensumschichtung, s.o.) ist in Abhängigkeit zum erzielten Preis, der realisierte Gewinn oder Verlust darzustellen.

Die Anlage 3 ist die Übersicht des Kapitalvermögens.

Abschreibungen und Zuschreibungen sind bei dieser Form des Jahresabschlusses nicht auszuweisen.

Erst bei einem Verkauf (= Vermögensumschichtung, s.o.) ist in Abhängigkeit zum erzielten Preis, der realisierte Gewinn oder Verlust darzustellen.

Nur zahlungswirksam gewordene Kassenvorgänge sind bei den Einnahmen und Ausgaben (III.) aufzuführen.

Die Verwaltungskosten sind möglichst gering zu halten.

Abschreibungen sind – da sie keine zahlungswirksamen Kassenvorgänge sind - weder bei den Verwaltungskosten, noch gesondert als Ausgabe anzugeben.

Die **Aufwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks** können in Form eines tabellarischen Tätigkeitsberichts oder in der Anlage 1 „Mittelverwendung“ dargestellt werden. Angaben zum Leistungsempfänger, ggf. zum geförderten Projekt, zur Höhe der Zuwendung und der Zahlungszeitpunkt sollten enthalten sein. Die Anlage 1 „Mittelverwendung“ kann auch beim Finanzamt vorgelegt werden.

Das **Muster** der Jahresabrechnung finden Sie auch auf unserer Internetseite (www.bezreg-detmold.de , s. Dezernat 21 / Stiftungen).

Den Vordruck können Sie ggf. entsprechend den Verhältnissen der Stiftung anpassen.

Ggf. können Sie auch eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahme-Ausgaben-Überschussrechnung (stets mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke) einreichen.

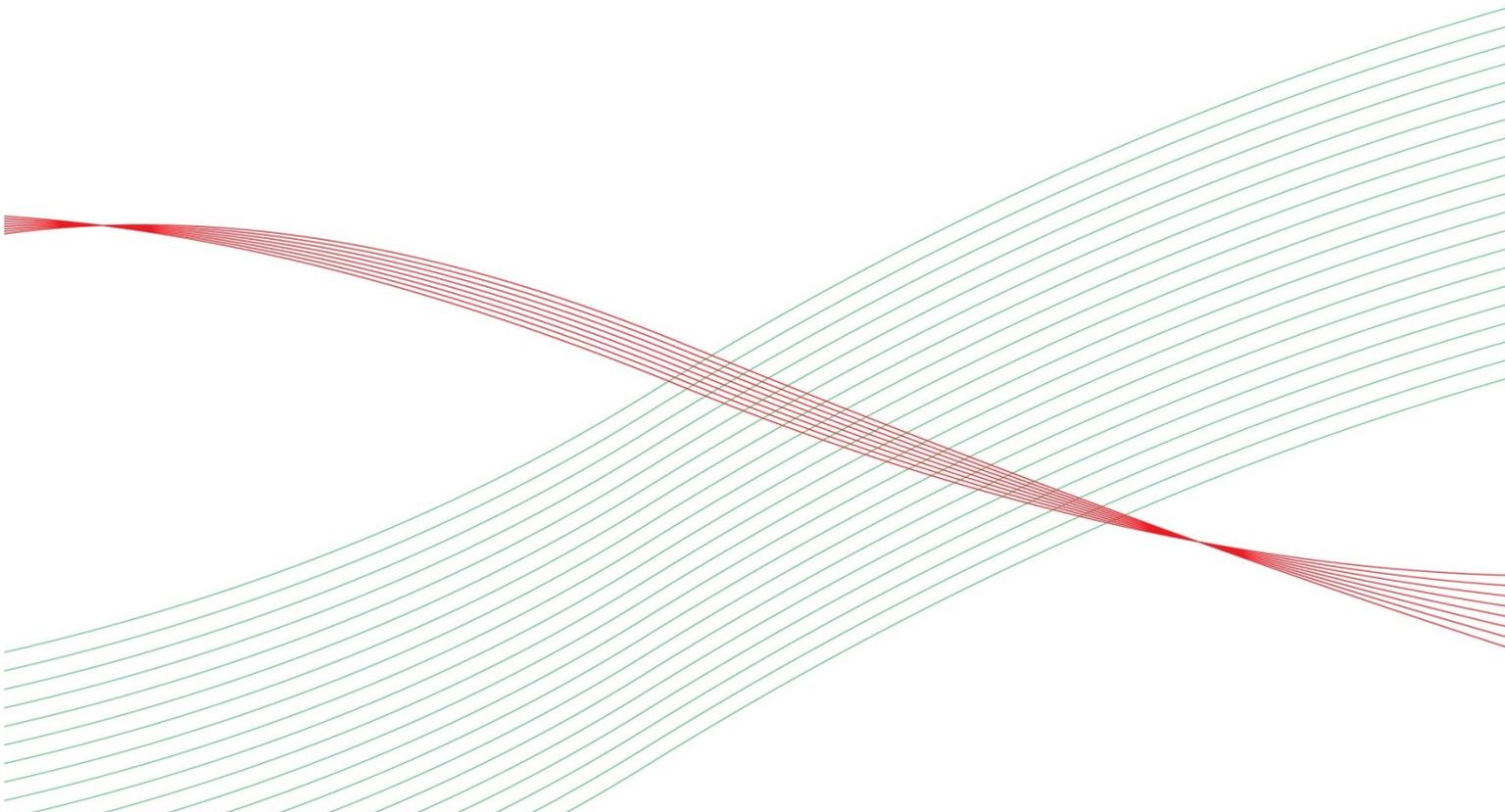
Die **Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung** sollte alle Erträge und Aufwendungen enthalten.

Falls die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft wird **und** sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt **und** ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vorliegt, kann die Stiftungsbehörde von einer umfassenden Prüfung absehen.

Anhang

B) gesetzliche Grundlagen

- Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch
- Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Auszug aus der Abgabenordnung
- wegen Spendenabzug: Auszüge aus dem Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-gesetz



Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist

§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

§ 81 Stiftungsgeschäft

(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung,

2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

§ 82 Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83 Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Er-

ben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

§ 84 Anerkennung nach Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 85 Stiftungsverfassung

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86 Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Ab-

satz 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87 Zweckänderung; Aufhebung

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

(3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88 Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)

vom 15. Februar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112), in Kraft getreten am 23. Februar 2010.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 2 Anerkennungsverfahren

Zur Entstehung einer Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

2. Abschnitt

Verwaltung der Stiftung

§ 4 Grundsätze

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder - hilfsweise - des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Re-

geln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane

1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist,

2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu

erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

3. Abschnitt Stiftungsaufsicht

§ 6 Grundsätze

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§ 13 Abs. 2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters beachten und die Tätigkeit der Stiftung im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 7 Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnliche Rechtsgeschäfte sind der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt. Das Innenministerium kann weitere Ausnahmen von der Anzeigepflichtung zulassen.

(3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

§ 8 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 10 Zweckänderung, Aufhebung

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

§ 11 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 12 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

(5) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

5. Abschnitt **Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen**

§ 13 Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die

a) von einer Kirche oder einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder

b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die

a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder

b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, so-

weit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(3) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde.

(5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

6. Abschnitt **Zuständigkeiten**

§ 15 Zuständige Behörden

(1) Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Be-

zirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- bzw. Landesregierung oder oberster Bundes- bzw. Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, Befugnisse nach Satz 1 oder 2 den Stiftungsbehörden durch Rechtsverordnung zu übertragen.

(4) Anträge auf Anerkennung, Genehmigung sowie Anzeigen können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(5) Über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

7. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Die Landesregierung Nordrhein-
Westfalen
Der Ministerpräsident
Der Innenminister

Abgabenordnung (AO)

-Auszug-

Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist

§ 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich an-

erkannten Verbände der freien Wohlfahrts-
pflege (§ 23 der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung), ihrer Unterver-
bände und ihrer angeschlossenen Einrich-
tungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch,
rassisch oder religiös Verfolgte, für Flücht-
linge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaus-
siedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene,
Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene,
Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hil-
fe für Opfer von Straftaten; Förderung des
Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Kata-
strophenopfer; Förderung des Suchdiens-
tes für Vermisste;

11. die Förderung der Rettung aus Le-
bensgefahr;

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-,
Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der
Unfallverhütung;

13. die Förderung internationaler Gesin-
nung, der Toleranz auf allen Gebieten der
Kultur und des Völkerverständigungsge-
dankens;

14. die Förderung des Tierschutzes;

15. die Förderung der Entwicklungszu-
sammenarbeit;

16. die Förderung von Verbraucherbera-
tung und Verbraucherschutz;

17. die Förderung der Fürsorge für Strafge-
fangene und ehemalige Strafgefangene;

18. die Förderung der Gleichberechtigung
von Frauen und Männern;

19. die Förderung des Schutzes von Ehe
und Familie;

20. die Förderung der Kriminalprävention;

21. die Förderung des Sports (Schach gilt
als Sport);

22. die Förderung der Heimatpflege und
Heimatkunde;

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflan-
zenzucht, der Kleingärtnerei, des traditio-
nellen Brauchtums einschließlich des Kar-
nevals, der Fastnacht und des Faschings,
der Soldaten- und Reservistenbetreuung,
des Amateurfunkens, des Modellflugs und
des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demo-
kratischen Staatswesens im Geltungsbe-
reich dieses Gesetzes; hierzu gehören
nicht Bestrebungen, die nur bestimmte
Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art ver-

folgen oder die auf den kommunalpoliti-
schen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen
Engagements zugunsten gemeinnütziger,
mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte
Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die All-
gemeinheit auf materiellem, geistigem oder
sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos
gefördert wird, kann dieser Zweck für ge-
meinnützig erklärt werden. Die obersten
Finanzbehörden der Länder haben jeweils
eine Finanzbehörde im Sinne des Finanz-
verwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für
Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwe-
cke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist,
Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen
oder seelischen Zustands auf die Hilfe an-
derer angewiesen sind oder

2. deren Bezüge nicht höher sind als das
Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe
im Sinne des § 28 des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden
oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle
des Vierfachen das Fünffache des Regel-
satzes. Dies gilt nicht für Personen, deren
Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung
ihres Unterhalts ausreicht und denen zu-
gemutet werden kann, es dafür zu verwen-
den. Bei Personen, deren wirtschaftliche
Lage aus besonderen Gründen zu einer
Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge
oder das Vermögen die genannten Gren-
zen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser
Vorschrift sind

a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des
Einkommensteuergesetzes und

b) andere zur Bestreitung des Unterhalts
bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksich-
tigen sind auch gezahlte und empfangene
Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche
Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist
bei Empfängern von Leistungen nach dem
Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetz-
buch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfän-
gern von Leistungen nach § 27a des Bun-
desversorgungsgesetzes oder nach § 6a
des Bundeskindergeldgesetzes als nach-

gewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch

für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1

Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,

2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,

3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,

4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,

5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,

6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,

7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,

8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,

9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,

10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungs-

geschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder
2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

(4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt

der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) (weggefallen)

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;

2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu er-

setzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;

4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;

2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;

3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;

4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

(4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14

ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuerbegünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

(5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-

Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder

2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf

Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und

2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),

b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,

2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,

b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien, wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,

3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und

c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind,

4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Blindenfürsorge und zur Durchführung der Fürsorge für Körperbehinderte unterhalten werden,

5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,

6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,

7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,

8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,

9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Einkommensteuergesetz (EStG)

-Auszug-

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden.

Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern. Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie

können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die ent-

gangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist

§ 9 Abziehbare Aufwendungen

(1) Abziehbare Aufwendungen sind auch:

1. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei vergleichbaren Kapitalgesellschaften der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;

2. vorbehaltlich des § 8 Absatz 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt

a) 20 Prozent des Einkommens oder
b) 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.
Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 5 Ab-

satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden (Zuwendungsempfänger). Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist für die Abziehbarkeit der Zuwendungen Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Nicht abziehbar

sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung fördern.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwendungen und vor dem Verlustabzug nach § 10d des Einkommensteuergesetzes. Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Zuwendung ist nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, sind nur abziehbar, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(3) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder

veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer; diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

Gewerbesteuergesetz (GewStG)

-Auszug-

Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist

§ 9 Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

...

5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Voraussetzung für die Kürzung ist, dass diese Zuwendungen

- a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
- b) an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
- c) an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit

wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden (Zuwendungsempfänger). Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Buchstabe a nur im Ausland verwirklicht, ist für eine Kürzung nach Satz 1 Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. In die Kürzung nach Satz 1 sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften einzubeziehen, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 11 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt

werden. Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die die Voraussetzungen der Sätze 2 bis 6 erfüllt, geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 1 Million Euro vornehmen. Nicht abzugsfähig nach Satz 9 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 9 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 10 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung fördern. § 10b Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, sowie die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zur Abziehbarkeit von Zuwendungen gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstig-

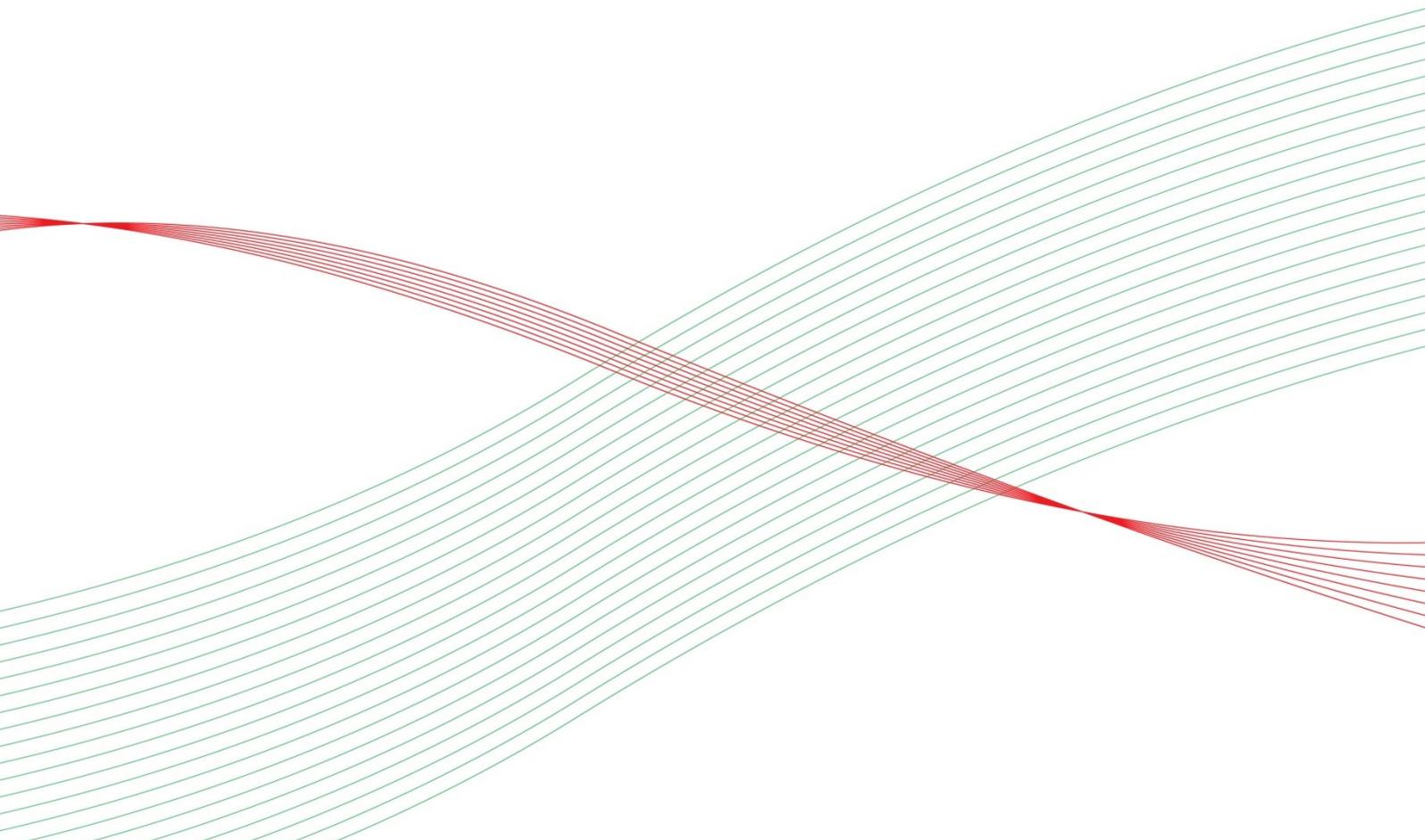
ten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Gewerbesteuer. In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die natürlichen Personen, die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handeln, sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind; § 10b Absatz 4 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

...

Anhang

C) weitere Informationen:

- Ihre Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold
- Weitere Behörden
- Adressen und Links zum Thema Stiftungen



Ihre Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold:

Anschrift: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 21
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Rufnummer: 05231 / 71-0
Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Wolfgang Müller (Dezernatsleitung)

Tel.: 05231/71-2100

Mail: wolfgang.mueller@brdt.nrw.de

Heike Schönfeld (Dezernentin)

Tel.: 05231/71-2200

Mail: heike.schoenfeld@brdt.nrw.de

kreisfreie Stadt Bielefeld, die Kreise Gütersloh, Lippe und Höxter:

Birgit Nupens

Tel.: 05231/71-2102

Mail: birgit.nupens@brdt.nrw.de

Kreise Herford und Minden-Lübbecke:

Sonja Lückemeier

Tel.: 05231/71-2110

Mail: sonja.lueckemeier@brdt.nrw.de

Kreis Paderborn:

Katharina Stammeier

Tel.: 05231/71-2109

Mail: katharina.stammeier@brdt.nrw.de

Mitarbeit und Service für den gesamten Stiftungsbereich:

Monika Buhr

Tel.: 05231/71-2107

Mail: monika.buhr@brdt.nrw.de

Weitere Behörden, Adressen, Links und Tipps

- Bei Fragen zum Steuerrecht, insbesondere zum **Gemeinnützigkeitsrecht**, berät Sie gerne die zuständige Oberfinanzdirektion oder das örtlich zuständige Finanzamt.
 - Oberfinanzdirektion Münster
 - Finanzamt Bielefeld-Außenstadt
 - Finanzamt Bielefeld-Innenstadt
 - Finanzamt Gütersloh
 - Finanzamt Wiedenbrück
 - Finanzamt Herford
 - Finanzamt Bünde
 - Finanzamt Detmold
 - Finanzamt Lemgo
 - Finanzamt Höxter
 - Finanzamt Warburg
 - Finanzamt Lübbecke
 - Finanzamt Minden
 - Finanzamt Paderborn
- Bei Gründung einer kirchlichen Stiftung ist die Zustimmung der jeweiligen **kirchlichen Aufsichtsbehörde** erforderlich.
 - Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt Bielefeld
 - Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt Detmold
 - Erzbistum Paderborn
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn

Adressen und Links zum Thema Stiftungen

- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf
Tel: 0211/871-01
www.stiftungen.nrw.de
- Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15
32756 Detmold
Tel: 05231/71-0
www.bezreg-detmold.nrw.de

- Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen
- Dienstsitz Münster -
Albersloher Weg 250
48155 Münster
Telefon: 0251/934-0
www.ofd-muenster.de
- Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Tel: 0521/594-0
www.ekvw.de
- Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Leopoldstr. 27
32756 Detmold
Tel: 05231/976-60
www.lippische-landeskirche.de
- Erzbistum Paderborn
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn
Tel: 05251/1251436
www.erzbistum-paderborn.de
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.
Haus Deutscher Stiftungen
Mauerstr.93
10117 Berlin
Tel: 030/897947-0
www.stiftungen.org
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Barkhovenallee 1
45239 Essen
Tel: 0202/8401-0
www.stifterverband.de

Weitere Links zum Thema Stiftungen

- Stiftungsverzeichnis NRW
www.mik.nrw.de/stiftungsverzeichnis-fuer-das-land-nrw
- Stiftungsverzeichnis des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen
www.stiftungsindex.de
- Stiftungsverzeichnis OWL
www.brdt.nrw.de
- Statistiken des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen
www.stiftungsstatistik.de
- Bürgerstiftungen
www.buergerstiftungen.org
www.aktive-buergerschaft.de
- Arbeitshilfe: Stiftungen aus steuerlicher Sicht der OFD NRW
www.ofd.nrw.de
- Muster für Spenden- /Zuwendungsbescheinigungen
www.fm.nrw.de
www.formulare-bfinv.de
- Finanzministerium NRW (zur Gemeinnützigkeit)
www.fm.nrw.de
- Bundesministerium der Finanzen
www.bundesfinanzministerium.de

nützliche Hinweise vom Bundesverband Deutscher Stiftungen:

- Grundsätze guter Stiftungspraxis
- Grundsätze guter Verwaltung von Treuhandstiftungen
- Treuhandverwaltungs-Grundsätze
- Muster / Checkliste Treuhandvereinbarung
- 10 Merkmale einer Bürgerstiftung
- Grundsätze guter kirchlicher Stiftungspraxis
- Empfehlungen für die Verwaltung kommunaler Stiftungen
- Empfehlungen für die Errichtung und Verwaltung von Stiftungen der öffentlichen Hand
- Zehn Empfehlungen für gemeinnützige Unternehmensstiftungen
- 20 Prinzipien guter Stiftungspraxis
- Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI
www.stiftungen.org

(weitere) Rechtsgrundlagen:

- Bürgerliches Gesetzbuch
- Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Abgabenordnung
- Einkommensteuergesetz
- Körperschaftsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz
- Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)
- Gleichlautende Stiftungsordnungen für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Köln, für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn, für das Bistum Aachen, für das Bistum Essen und für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster
- Gemeindeordnung NRW (u. a. § 100 GO)

www.recht.nrw.de

www.gesetze-im-internet.de

- Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)
veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I 2013 Nr. 15 vom 28.03.2013

www.bgbl.de

- Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

www.bundesfinanzministerium.de

Abkürzungen:

Abs.	= Absatz
AO	= Abgabenordnung
AEAO	= Anwendungserlass zur Abgabenordnung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	= Bundesministerium der Finanzen
EStG	= Einkommensteuergesetz
ErbStG	= Erbschaftsteuergesetz
ff.	= fortfolgende
FM	= Finanzministerium des Landes NRW
GO	= Gemeindeordnung
GewStG	= Gewerbesteuerergesetz
GrEStG	= Grunderwerbsteuergesetz
HGB	= Handelsgesetzbuch
i.d.R.	= in der Regel
KStG	= Körperschaftsteuergesetz
Nr.	= Nummer
OFD	= Oberfinanzdirektion
StiftG NRW	= Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
StiftO	= Stiftungsordnung

Herausgeber:

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 21

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Rufnummer: 05231 / 71 0

Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de

E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

dritte Auflage

bearbeitet durch: Katharina Stammeier

Stand: August 2016

Hinweise:

Die Broschüre ist als Orientierungshilfe gedacht. Daher besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Stiftungen sind vielfältig, der Einzelfall ist daher stets zu betrachten.

So sind z. B. auch andere Gestaltungen der vorliegenden Muster, insbesondere der Stiftungssatzung, durchaus im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorgaben möglich.

Sprechen Sie uns an.

Die vorliegende Broschüre ist mit größter Sorgfalt erstellt worden. Für dennoch auftretende Fehler kann keine Haftung übernommen werden. Anregungen und Hinweise werden dankend entgegengenommen.

© Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung für den privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch ist gestattet. Die Vervielfältigung und Verbreitung ist unzulässig, soweit sie unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dient.

